

Nora Anna Morgenstern

Seminararbeit

**Die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen an
Frauen durch das Völkerstrafrecht
am Beispiel des Sudan**

Seminar „Gender im Völker- und Europarecht“

Jun.-Prof. Dr. Ulrike Lembke

Universität Hamburg im WiSe 2010/11

Literaturverzeichnis

- Ambos, Kai* Internationales Strafrecht, München 2008.
- An-Na'im, Abdullahi*
Deng, Francis Mading Self-Determination and Unity: The Case of Sudan, in:
Law & Policy (L&P) 1996, S. 199–223.
- Bock, Stefanie* Das Opfer vor dem internationalen Strafgerichtshof,
Berlin 2010.
- Cassese, Antonio (Hg.)* The Rome Statute of the International Criminal
Court, Volume I, Oxford 2002.
- Cassese, Antonio* International Criminal Law, Oxford 2008.
- Dahm, Georg*
Delbrück, Jost
Wolfrum, Rüdiger Völkerrecht, Band 1,3, Berlin 2002.
- De Than, Claire*
Shorts, Edwin International Criminal Law and Human Rights,
London 2003.
- FAZ* Vergewaltigung im Krieg oft ein Instrument der
Politik, FAZ vom 02.08.1996,
[http://fazarchiv.faz.net/webcgi?START=A11&T_SEI
TE=9&WID=16163-0350301-70809_10](http://fazarchiv.faz.net/webcgi?START=A11&T_SEI
TE=9&WID=16163-0350301-70809_10)
(01.02.2011).
- Gardam, Judith Gail*
Jarvis, Michelle J. Women, Armed Conflict and International law, Den
Haag 2001.
- Gardam, Judith Gail*
Charlesworth, Hilary Protection of Women in Armed Conflict, in: Human
Rights Quarterly (HRQ) 22 (2000), S. 148–166.

- Herik, Larissa*
Cernic, Jernej Letnar
- Regulating Corporations under International Law From Human Rights to International Criminal Law and Back Again, in: Journal of International Criminal Justice (JICJ) 2010, S. 725–743.
- Human Rights Watch*
- Five Years On. No Justice for Sexual Violence in Darfur, 6. April 2008,
<http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011).
- Human Rights Watch*
- Commentary to the Preparatory Commission on the International Criminal Court. Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence, Juni 2000.
- Kapur, Ratna*
- Revising the role of law in women’s human rights struggles, in: Cali Meckled-Garcia (Hg.), The Legalization of Human Rights, London 2006, S. 101–115.
- Kerr, Rachel*
- The International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia: an Exercise in Law, Politics, and Diplomacy, Oxford 2004.
- Kimmenich, Otto*
Hobe, Stephan
- Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 2004.
- Markard, Nora*
Adamietz, Laura
- Herausforderungen an eine zeitgenössische feministische Menschenrechtspolitik am Beispiel sexualisierter Kriegsgewalt, in: KritV 2008, S. 257–265.
- May, Larry*
- Crimes Against Humanity, Cambridge 2005.

- Mischkowski, Gabriela* „...damit es niemandem in der Welt widerfährt...“; Das Problem mit Vergewaltigungsprozessen – Ansichten von Zeuginnen, ChefanklägerInnen und RichterInnen über die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt während des Krieges im früheren Jugoslawien, Medica Mondiale Bericht, Köln 2009.
- Mischkowski, Gabriela* Damit die Welt es erfährt; Sexualisierte Gewalt vor Gericht; Der Foca Prozess vor dem internationalen Kriegsverbrechertribunal zum ehemaligen Jugoslawien, Medica Mondiale Bericht/Materialien zur Gleichstellungspolitik, Köln 2003.
- Mischkowski, Gabriela* Verbrechen an Frauen international straffrei? Zum Stand der Verhandlungen des Internationalen Gerichtshofs in New York, in: Medica Mondiale Journal 2000 Nr.1, S. 6–7.
- Möller, Christina* Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, Münster 2003.
- Möller, Christina* Sexuelle Gewalt im Krieg, in: Jana Hasse, Erwin Müller, Patricia Schneider (Hg.), Humanitäres Völkerrecht: politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen, Baden-Baden 2001, S. 280–303.
- Morris, Virginia*
Scharf, Michael P. The International Criminal Tribunal for Rwanda, Band I, New York 1998.

- Mühlhäuser, Regina*** Sexuelle Gewalt als Kriegsverbrechen: eine Herausforderung an die Internationale Strafrichterbarkeit, in: *Mittelweg* 36, Nr. 2/2004, S. 33–48.
- O’Kane, Maggie*** Reporting on Women during Armed Conflict: A War Journalist’s Perspective, in: Helen Durham/Tracey Gurd (Hg.), *Listening to the Silences: Women and War*, Leiden 2005, S. 89–94.
- Ruffert, Matthias
Walter, Christian
Ruff-O’Herne, Jan*** Institutionalisiertes Völkerrecht, München 2009.
Fifty Years of Silence: Cry of the Raped, in: Helen Durham/Tracey Gurd (Hg.), *Listening to the Silences: Women and War*, Leiden 2005, S. 3–9.
- Schilling, Theodor*** Internationaler Menschenrechtsschutz, Tübingen 2010.
- Susskind, Yifat*** Indigenous Women’s Anti-Violence Strategies, in: Sanja Bahun-Radunovic/Julie Rajan (Hg.), *Violence and Gender in the Globalized World. The intimate and the Extimate*, Hampshire 2008, S. 11–24.
- Torgovnik, Jonathan*** Kinder des Krieges, Ruanda und die unbekanntenen Folgen des Krieges, Frankfurt 2009.
- Triffterer, Otto*** Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999.

Webseiten: (zuletzt aufgerufen am 01.02.2011)

Internationaler Strafgerichtshof:

Haftbefehle: <http://www.icc-cpi.int/Menus/ICC/Situations+and+Cases/>

Internationaler Strafgerichtshof, Entscheidungsgründe der Vorverfahrenskammer:

Al Bashir: <http://www.icc-cpi.int/NR/exeres/4C445705-1300-4D94-9502-E42067474468.htm>

Ahmad Harun/Ali Kushayb:

<http://www.icc-cpi.int/NR/exeres/DB7BFB96-6B1B-4617-9711-D6E63CCE8D09.htm>

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien:

Statut: http://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute_sept09_en.pdf

Urteile: <http://www.icty.org/action/cases/4>

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda:

Statut: <http://www.unictr.org/Portals/0/English%5CLegal%5CStatute%5C2010.pdf>

Urteile: <http://www.unictr.org/Cases/tabid/204/Default.aspx>

Gliederung

A. Einleitung	1
B. Verletzungen an Frauen	2
C. Wirkung und Ziele des Völkerstrafrechts hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen an Frauen	4
I. Menschenrechte im Völkerstrafrecht	4
II. Umsetzung des Völkerstrafrechts und der Menschenrechte	5
III. Bedeutung für die Menschenrechte der Frauen	7
IV. Ergebnis.....	7
D. Frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen im Völkerstrafrecht	8
E. Die Vorschriften des Rom-Statuts	9
I. Völkermord.....	9
1. Begehungsformen	10
a) Verursachung schwerer körperlicher Schäden	11
b) Auferlegung von zerstörenden Lebensbedingungen	11
c) Verhängung auf Geburtenverhinderung gerichteter Maßnahmen.....	11
d) Keine sexualisierte Gewalt als eigenständiges Tatbestandsmerkmal	12
2. Kein Völkermord wegen Zerstörung aufgrund des Geschlechts	12
3. Ergebnis.....	13
II. Kriegsverbrechen	13
1. Vergewaltigung.....	13
2. Sexuelle Sklaverei.....	14
3. Zwangsprostitution	16
4. Zwischenergebnis.....	16
III. Verbrechen gegen die Menschlichkeit.....	16
1. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und Zwangsprostitution.....	16
2. Das Erfordernis der aktiven staatlichen Förderung	17
3. Verfolgung aus Gründen des Geschlechts	19
4. Ergebnis.....	19
IV. Weitere frauenspezifische Vorschriften	19
V. Hürden und Grenzen bei der Zielverwirklichung in der Praxis.....	20

VI. Ergebnis.....	20
F. Völkerstrafrecht und Menschenrechte der Frau im Sudan.....	21
I. Verletzungen an Frauen im Sudan	21
II. Die Verfahren vor dem IStGH.....	22
1. Zuständigkeit des IStGH.....	22
2. Die Haftbefehle gegen Al Bashir	23
a) Erster Haftbefehl 2009	23
b) Zweiter Haftbefehl 2010.....	23
c) Frauenspezifischer Bezug	23
d) Zwischenergebnis.....	25
3. Die Haftbefehle gegen Ahmad Harun und Ali Kushayb	26
4. Ergebnis der laufenden Verfahren	26
III. Ergebnis	27
G. Fazit	28

A. Einleitung

In den 1990er Jahren gelangte das ungeheure Ausmaß von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt an Frauen in Kriegszeiten in das Blickfeld der breiten Öffentlichkeit. Schlagzeilen wie „Vergewaltigung im Krieg oft ein Instrument der Politik“¹ und „Evil of Serbs Rape Camp“² spiegelten die erstmalige völkerstrafrechtliche Aufarbeitung dieser Verbrechen gegen Frauen durch das Kriegsverbrechertribunal im ehemaligen Jugoslawien (ICTY) wider.

Gleichzeitig nahm das UN-Komitee zur Errichtung des permanenten Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) seine Arbeit auf. Mit dem Ziel, der Straflosigkeit von schwersten Verbrechen ein Ende zu setzen, wurde 1998 das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs verabschiedet.

Es stellt sich die Frage, welche Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen das aktuelle Völkerstrafrecht beinhaltet. Sind die Erkenntnisse des ICTY und anderer Tribunale im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen an Frauen umfassend genug in das heutige Völkerstrafrecht einbezogen? Versprechen die Tatbestände des Rom-Statuts diesbezüglich Erfolg? Welchen Aufschluss bieten erste Verfahren darüber? Und was bedeutet der Strafgerichtshof für die Menschenrechte von Frauen in Staaten fernab „westlicher“ Strafrechtskultur?

Nachdem zunächst ein Überblick über die verschiedenen Menschenrechtsverletzungen an Frauen gegeben wird (Teil B), folgt eine Darstellung der Wechselbeziehung zwischen Menschenrechtsschutz und Völkerstrafrecht (Teil C). Sodann werden die Verletzungen herausgearbeitet, die frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen sind (Teil D), um ihre Einbeziehung in die Tatbestände des Rom-Statuts zu untersuchen (Teil E).

Mit der Darstellung der Situation im Sudan und der Analyse der laufenden Verfahren des IStGH gegen die Akteure des Darfurkonflikts (Teil F) schließt die Untersuchung mit einem aktuellen Beispiel ab.

¹ Vergewaltigung im Krieg oft ein Instrument der Politik, FAZ vom 02.08.1996, http://fazarchiv.faz.net/webcgi?START=A11&T_SEITE=9&WID=16163-0350301-70809_10 (01.02.2011).

² Mark Dowdney, Evil of Serbs Rape Camp, The Mirror London vom 14.04.1999, <http://www.thefreelibrary.com/The+Mirror+%28London%2c+England%29/1999/April/14-p51545> (01.02.2011).

B. Verletzungen an Frauen

Die Verletzung der Menschenrechte von Frauen findet auf verschiedenen rechtlichen Ebenen in Form von ökonomischen Nachteilen bis hin zu Verletzungen der menschlichen Würde durch gewaltsame Eingriffe in die Intimsphäre statt. Besonders deutlich und völkerrechtlich relevant sind hierbei die schweren körperlichen und seelischen Schäden durch massive und systematische Vergewaltigungen an Frauen im Rahmen von bewaffneten Konflikten. Diese existieren seit Menschengedenken,³ und blieben bis in die jüngste Zeit weitestgehend straffrei. Eine Ahndungsmöglichkeit bestand teilweise im Rahmen des humanitären Völkerrechts, entsprechende Tatbestände wurden aber nicht explizit ausformuliert oder nicht als schwerwiegende Verbrechen klassifiziert.⁴

Auch wenn der Vergewaltigung die meiste Aufmerksamkeit zukommt,⁵ ist sie keineswegs die einzige Form von sexualisierter Gewalt; ebenso zerstörerisch und gesundheitsgefährdend sind sexuelle Verstümmelung, erzwungene Sterilisation und Zwangsprostitution. Auch wenn beide Geschlechter, Männer und Frauen, besonders in Kriegszeiten, betroffen sind, sind Frauen öfter das Ziel und zudem weiteren Risiken wie zum Beispiel der Zwangsschwangerschaft ausgesetzt.⁶ Im Rahmen bewaffneter Konflikte werden Frauen gefangen gehalten, um in Vergewaltigungscamps den Soldaten zur sexuellen Belohnung zur Verfügung zu stehen.⁷ Teilweise werden sie gezwungen, die Entführer zu begleiten, um ihnen die „Ehefrau zu ersetzen“.⁸ Die Gewalt wird aber auch zur Einschüchterung der Frauen genutzt, oder ihre Erniedrigung soll im Rahmen eines Völkermords eine ethnische Gruppe von innen heraus zerstören. Hierbei werden auch sehr junge minderjährige Mädchen und schwangere Frauen nicht verschont.⁹ Die sexualisierte Gewalt wird teilweise über Tage oder Monate fortgesetzt.¹⁰

³ Vgl. die Bezugnahme auf die Antike, Mittelalter und Kriege des 19. Jahrhunderts *Gabriela Mischkowski*, „...damit es niemandem in der Welt wiederfährt...“. Das Problem mit Vergewaltigungsprozessen - Ansichten von Zeuginnen, ChefanklägerInnen und RichterInnen über die Strafverfolgung sexualisierter Gewalt während des Krieges im früheren Jugoslawien, *Medica Mondiale Bericht*, 2009, S. 6, 8.

⁴ *Regina Mühlhäuser*, Sexuelle Gewalt als Kriegsverbrechen: eine Herausforderung an die Internationale Strafgerichtsbarkeit, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (33).

⁵ *Claire de Than/Edwin Shorts*, *International Criminal Law and Human Rights*, 2003, S. 347 f. Rn. 11-002.

⁶ *Claire de Than/Edwin Shorts*, *International Criminal Law and Human Rights*, 2003, S. 346 f. Rn. 11-001.

⁷ Vgl. die ausführlichen Beschreibungen eines Opfers, *Jan Ruff-O'Herne*, *Fifty Years of Silence: Cry of the Raped*, in: Durham/Gurd (Hg.), *International Humanitarian Law Series Listening to the Silences: Women and War*, 2005, S. 3–9.

⁸ *Jonathan Torgovnik*, *Kinder des Krieges, Ruanda und die unbekanntenen Folgen des Krieges*, 2009, S. 3–130.

⁹ *Claire de Than/Edwin Shorts*, *International Criminal Law and Human Rights*, 2003, S. 353 f. Rn. 11-009.

¹⁰ *Jan Ruff-O'Herne*, in: Durham/Gurd (Hg.), *Women and War*, 2005, S. 3–9.

Zusätzlich erfahren die Opfer eine zweite Viktimisierung, die sie infolge der sexualisierten Gewalt seitens ihres eigenen sozialen Umfelds erfahren.¹¹ Vergewaltigungsoffer gelten oft als „unrein“, werden als geschändet betrachtet und bleiben stigmatisiert. Aus den Vergewaltigungen gehen Kinder hervor, die von der Gesellschaft oftmals ausgegrenzt werden, und damit auch die Mütter.¹² Die Opfer haben mitunter das Gefühl, selbst „schuld“ zu sein.¹³

Die Kriegsumstände bringen auch eine Trennung vom Mann als Einkommensquelle der Familie,¹⁴ die für Frauen oft die einzige Überlebensebene bedeutet, während sie auf der anderen Seite durch ihre Rolle als fürsorgendes Element in der Familie¹⁵ meist noch mehr Personen als vorher zu versorgen haben. Die besonderen Schwierigkeiten finanzieller Art für Frauen¹⁶ werden durch mangelhafte Bildung und Qualifikationen verschärft.¹⁷

Weitere Hürden ergeben sich bei der Verteilung von Hilfsgütern. Diese erreichen die Frauen nicht, weil sie räumlich zu weit entfernt sind und durch Männer aufgeteilt werden,¹⁸ wobei sich Essensknappheit für Frauen auch innerhalb der eigenen Familien aufgrund kultureller Begebenheiten verstärkt, die den Männern ein Anrecht darauf geben, vor den Frauen zu essen.¹⁹

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich in bewaffneten Konflikten und im Nachfeld die geschlechterorientierten Ungleichheiten vertiefen, die in unterschiedlichen Formen und Tragweiten in jeder Gesellschaft existieren.²⁰ Die genannten Verletzungen von Frauen stellen nur die offensichtlichsten und in Konfliktsituationen am häufigsten auftretenden Verletzungen dar, da diese für das Völkerrecht aufgrund seiner weitgehend auf diese zugespitzte, beschränkte, und im Weiteren darzustellende, Zuständigkeit am wichtigsten sind.

¹¹ Regina Mühlhäuser, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (35).

¹² Jonathan Torgovnik, *Kinder des Krieges*, 2009, S. 3–130.

¹³ Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis, *Women, Armed Conflict and International Law*, 2001, S. 178.

¹⁴ Judith G. Gardam/Hilary Charlesworth, *Protection of Women in Armed Conflict*, HRQ 2000, S. 148 (153).

¹⁵ Judith G. Gardam/Hilary Charlesworth, HRQ 2000, S. 148 (153).

¹⁶ Judith G. Gardam/Hilary Charlesworth, HRQ 2000, S. 148 (153).

¹⁷ Judith G. Gardam/Hilary Charlesworth, HRQ 2000, S. 148 (153).

¹⁸ Judith G. Gardam/Hilary Charlesworth, HRQ 2000, S. 148 (154).

¹⁹ Judith G. Gardam/Hilary Charlesworth, HRQ 2000, S. 148 (154).

²⁰ Judith G. Gardam/Hilary Charlesworth, HRQ 2000, S. 148 (150).

C. Wirkung und Ziele des Völkerstrafrechts hinsichtlich Menschenrechtsverletzungen an Frauen

Fraglich ist, in welchem Zusammenhang Menschenrechte und das Völkerstrafrecht stehen, wie diese umgesetzt werden, und was sich daraus grundsätzlich für den völkerstrafrechtlichen Schutz der Menschenrechte von Frauen ergibt.

I. Menschenrechte im Völkerstrafrecht

Tatbestandlich erfasst das Völkerstrafrecht im engsten Sinne nur die Kernverbrechen – Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression (Art. 5 Rom-Statut) – und damit schweren Menschenrechtsverletzungen.²¹ Kennzeichnend ist, dass es hierbei um individuelle Verantwortlichkeit einzelner Personen geht.²² Das Völkerstrafrecht besteht hauptsächlich aus dem vertikalen Schutz der grundlegendsten Normen.²³ Die Spanne der Menschenrechte ist mit zivilen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten wesentlich weiter als der Inhalt der Kernverbrechen.²⁴ Die Struktur der Menschenrechte ist staatsorientiert und zielt auf eine breite, horizontale Umsetzung.²⁵

Die Wirkung des internationalen Strafrechts ist primär präventiver Natur.²⁶ Im Sinne von Spezialprävention sollen Täter/innen durch das Unwerturteil der Strafe von weiteren Taten abgeschreckt und resozialisiert werden. Generalpräventiv soll die Strafandrohung die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Rechtsverletzungen mindern.²⁷ Neben die Signal- und punktuelle Schutzwirkung des Völkerstrafrechts treten jedoch noch weitere Elemente. Zum Beispiel muss sich der/die einzelne Täter/in dessen bewusst sein, dass seine/ihre Verfolgung auch dann möglich ist, wenn von Organen des Heimatstaates das verbotene Verhalten befohlen oder toleriert wurde, beziehungsweise der Staat von strafrechtlicher Verfolgung absieht.²⁸ Im Idealfall schrecken Täter/innen vor der Ausführung völkerstrafrechtswidriger Befehle zurück. Insofern soll der Schutz von Individuen abgebaut werden, die eine Politik

²¹ *Matthias Ruffert/Christian Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, 2009, S. 184.

²² *Matthias Ruffert/Christian Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, 2009, S. 184.

²³ Vgl. *Larissa Herik/Jernej L. Cernic*, Regulating Corporations under International Law From Human Rights to International Criminal law and Back Again, JICJ 2010, S. 725 (741 f).

²⁴ Vgl. AEMR, IPbpR, IPwirtR.

²⁵ Vgl. *Larissa Herik/Jernej L. Cernic*, JICJ 2010, S. 725 (741 f).

²⁶ *Georg Dahm u.a.*, Völkerrecht, 2002, S. 994.

²⁷ *Christina Möller*, Völkerstrafrecht und Internationaler Strafgerichtshof – kriminologische, straftheoretische und rechtspolitische Aspekte, 2003, S. 461.

²⁸ *Georg Dahm u.a.*, Völkerrecht, 2002, S. 995.

ausführen, die gegen das Völkerrecht verstößt.²⁹ In weitreichender Sicht ist der Effekt dieses generalpräventiven Mechanismus so auch die Stärkung der grundlegenden Menschenrechte durch Normenverankerung in der Gesellschaft.

Dies ist Ausdruck der Metaebene, die den völkerrechtlichen Gesichtspunkt des Völkerstrafrechts widerspiegelt, das auf Basis des Strafrechts allein auf die Vermeidung von Verletzungen hinauslief. Hier vermischen sich die Auswirkungen der Ansätze der verschiedenen Rechtsgebiete. Auf der Metaebene werden schlichtweg Wertentscheidungen hinsichtlich der völkerrechtlichen Strafbedürftigkeit und Würdigkeit bestimmter Verhaltensweisen demonstriert.³⁰ Deutlich wird dies zum Beispiel im Tatbestand des Völkermords, der seinen völkerrechtlichen Unwert erst dadurch erhält, dass eine Gruppe aus ethnischen, religiösen etc. Gründen verletzt wird. (vgl. Art. 6 Rom-Statut). Die Tötung einer bestimmten ethnischen Gruppe ist für das Leben nicht gefährlicher als die Tötung einer Gruppe, die unverbunden ist. Es wird hier vielmehr gegen die Ausübung menschenverachtenden Verhaltens vorgegangen. Diese Tatbestände verdeutlichen den Einfluss von Menschenwürdeaspekten auf die Schutzzinhalte des Völkerstrafrechts.

II. Umsetzung des Völkerstrafrechts und der Menschenrechte

Sowohl im Menschenrechtsschutz als auch bei der Durchsetzung des Völkerstrafrechts bestehen große Schwierigkeiten in der Umsetzung. Durch die Menschenrechtsverträge entstehen grobenteils keine konkreten Rechtsverpflichtungen für die Staaten und sie beinhalten keine Mechanismen zur Durchsetzung.³¹

Auf universeller Ebene findet allerdings zunehmend eine inhaltliche Kodifizierung statt. So beinhaltet das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 (CEDAW)³² konkrete Verpflichtungen für die Umsetzung der Gleichheit auf politischer, rechtlicher und exekutiver Ebene. Zusätzlich zu den weitreichenden Themen des Inhalts wird selbst auf tiefgreifende kulturelle Ebenen eingegangen (vgl. z.B. Art. 5 CEDAW, Überwindung von Verhaltensmustern). Neben der Verpflichtung der Vertragsstaaten, alle vier Jahre einen Bericht vorzulegen (Art. 18 CEDAW), besteht nach dem Fakultativprotokoll³³ die

²⁹ *Georg Dahm u.a.*, Völkerrecht, 2002, S. 995.

³⁰ *Kai Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, S. 5, 3.

³¹ Vgl. bei den Menschenrechten *Otto Kimmenich/Stephan Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 2004, S. 395 ff.

³² Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, Resolution 34/180 der Generalversammlung vom 18.12.1979, in Kraft seit dem 03.09.1981.

³³ Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, Resolution 54/4 der Generalversammlung vom 06.10.1999, in Kraft seit dem 22.12.2000.

Möglichkeit einer Individualbeschwerde zum CEDAW-Ausschuss und eines Untersuchungsverfahrens. Der Menschenrechtsschutz ist allerdings aufgrund der Staatensouveränität weitgehend auf die Kooperation der Staaten angewiesen.

Das internationale Strafrecht weist ähnliche Probleme auf. Selbst das Rom-Statut begründet keine speziellen Umsetzungspflichten und die Vertragsstaaten haben einen weiten Gestaltungsspielraum, was ihre Unterwerfung angeht.³⁴ Eine Schwäche des Rom-Statuts ist auch, dass weitgehend gegenläufige Interessen aufgenommen werden mussten, wodurch die Demonstration der Wertentscheidungen leidet.³⁵ Letztlich bietet das Rom-Statut jedoch in Situationen, die die internationale Sicherheit betreffen, die Möglichkeit, dass auf Antrag des UN-Sicherheitsrats ein Verfahren eingeleitet wird (Art. 13 lit. b Rom-Statut).³⁶ Dann ist es für die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht mehr Voraussetzung, dass der Staat, in dem die Verletzung stattgefunden hat, Vertragspartei ist oder sich der Gerichtsbarkeit unterworfen hat. Insoweit kann auch gegen den „Willen“ des Staates ermittelt werden.

Das bietet Raum für die umfangreiche Dokumentation der Verbrechen im Rahmen der Ermittlungsverfahren. Schon ihre Bedeutung darf nicht unterschätzt werden, da sie auch Grundlage neuer Analysen über die jeweiligen Ursachen der Rechtsverletzungen ist.³⁷ Die Untersuchungen und eventuellen Haftbefehle im Vorfeld der Verurteilung verdeutlichen bereits den Willen der Internationalen Gemeinschaft und den Norminhalt in ganz konkreten Fällen.³⁸ So kommt dem Völkerstrafrecht neben den internationalen Menschenrechtsschutzverträgen zunehmend Bedeutung beim Schutz der Menschenrechte zu.³⁹ Letztlich hängen die Möglichkeiten einer Verurteilung, durch die das Völkerstrafrecht erst seine volle Kraft entfalten kann, jedoch auch von der Kooperation der Staaten ab.

Schwierig ist in diesem Zusammenhang die Wahrnehmung der Verfahren des IStGH als „show trial“⁴⁰. Die internationale Strafgerichtsbarkeit wird als „Manifestation faktischer Hegemonien“ wahrgenommen, weil hauptsächlich Angehörige von ökonomisch und politisch schwachen Staaten angeklagt werden.

³⁴ *Kai Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, S. 111.

³⁵ *Kai Ambos*, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, S. 112.

³⁶ Oft ist aber auch der UN-Sicherheitsrat selbst ein Problem, indem er aus politischen Gründen eine Blockadehaltung einnimmt.

³⁷ *Regina Mühlhäuser*, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (46).

³⁸ *Regina Mühlhäuser*, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (46).

³⁹ *Matthias Ruffert/Christian Walter*, *Institutionalisiertes Völkerrecht*, 2009, S. 183.

⁴⁰ *Rachel Kerr*, *The International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia: an Exercise in Law, Politics, and Diplomacy*, 2004, S. 168.

III. Bedeutung für die Menschenrechte der Frauen

Im Zusammenhang mit Menschenrechten von Frauen wird auch darauf hingewiesen, dass bei der Kodifizierung von Menschenrechten die Gefahr besteht, dass bereits bestehende Grundsätze, die der Stärkung von Frauen zuwiderlaufen, noch verfestigt werden.⁴¹ Damit ist gemeint, dass durch den spezifischen Schutz von Frauen auch kulturelle Inhalte verfestigt werden, die Frauen aus der Perspektive von Männern darstellen, die diese Kultur ursprünglich geschaffen haben.⁴² Als alarmierender Beleg dafür wird angeführt, dass trotz der neuen Mechanismen, Etablierung von Beschwerdeverfahren und erheblicher finanzieller Mittel die Verletzung von Frauen, insbesondere durch Gewalt, nicht abnimmt.⁴³

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich bei den zu untersuchenden Schutzmechanismen um die des Völkerstrafrechts handelt und nicht die gesamte Breite des Menschenrechtsinhalts. Auch aus feministischer Sicht wurde in Bezug auf die gerade im Völkerstrafrecht problematische sexualisierte Gewalt scharf kritisiert, dass nicht genügend Verbrechen an Frauen bestraft würden, da der Schutz insbesondere des humanitären Völkerrechts als Ursprung und nun Bestandteil eher auf den Schutz der Ehre des Mannes zugeschnitten ist.⁴⁴ Hierbei wurden traditionell Verbrechen an Frauen nur als Ehrverletzung des Mannes gesehen und bestraft. Der Schutz des Körpers und der „eigenen Menschenwürde“ der Frau würden hinter diesem zurückfallen.⁴⁵ Das an Frauen orientierte Ziel ist im Völkerstrafrecht dementsprechend zunächst, dass ein Schutz des Körpers, des Lebens und der grundlegenden Würde der Frauen gewährleistet wird.

IV. Ergebnis

Das Völkerstrafrecht kann nur schwerste Verstöße gegen Menschenrechte ahnden. Aufgrund der besonderen Möglichkeiten des Völkerstrafrechts kommt diesem insbesondere in Konfliktsituationen zunehmend Bedeutung für die Umsetzung von Menschenrechten zu. Durch die generelle Benachteiligung und die traditionelle Schutzlosigkeit von Frauen, insbesondere gegen sexualisierte Gewalt, ist der völkerstrafrechtliche Schutz für Frauen von großer Wichtigkeit. Durch ihn werden grundlegende Güter geschützt. Vor allem ist für den

⁴¹ *Ratna Kapur*, Revisioning the role of law in women's human rights struggles, in: Meckled-Garcia (Hg.), *The Legalization of Human Rights*, 2006, S. 101 (106).

⁴² *Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis*, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 10.

⁴³ *Ratna Kapur* in: Meckled-Garcia (Hg.), *The Legalization of Human Rights*, 2006, S. 101 (106).

⁴⁴ *Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis*, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 10.

⁴⁵ *Regina Mühlhäuser*, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (35).

Schutz von Frauen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt im Krieg, aber auch die Kodifizierung des Norminhalts durch das Rom-Statut und das Ergebnis der Untersuchungen durch den IStGH von Bedeutung. Entgegen der Tradition der Straflosigkeit dieser Verbrechen werden die Taten hierdurch ausformuliert, dokumentiert und im Idealfall geahndet.

D. Frauenspezifische Menschenrechtsverletzungen im Völkerstrafrecht

Zunächst ist fraglich, welche Menschenrechtsverletzungen frauenspezifisch sind,⁴⁶ und somit Gegenstand der folgenden Untersuchung der Tatbestände des Rom-Statuts sein sollen. Das materielle internationale Strafrecht dient der Durchsetzung des Völkerrechts, indem es die Verletzung bestimmter Rechtsgüter unter Strafe stellt.⁴⁷ Zu diesen gehören die supraindividuellen, kollektiven Rechtsgüter globaler Friede und internationale Sicherheit,⁴⁸ und daneben der strafrechtliche Schutz der grundlegenden Menschenrechte.⁴⁹

Frauen sind Trägerinnen aller Menschenrechte aufgrund ihrer Eigenschaft als Mensch. So beinhalten die klassischen Freiheitsrechte⁵⁰ zum Beispiel das Recht auf Leben (Art. 6 I IPbPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte), Art. 3 AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948), Freiheit von Sklaverei (Art. 8 I, II IPbPR, Art. 4 AEMR) und von Folter (Art. 1 I UN-Folterkonvention (Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe); Art. 7 I IPbPR; Art. 5 AEMR). Gleichheitsrechte gewähren, dass eine Freiheit oder ein Recht ohne Diskriminierung ausgeübt werden kann oder sollen die Gleichbehandlung als solche garantieren.

Die Verletzung dieser Rechte an Frauen durch Straftaten ist in verschiedener Weise denkbar. Zum einen gibt es Verbrechen, bei denen die Verletzung sowohl an Frauen als auch an Männern begangen werden kann. Der betreffende Tatbestand schützt also weder durch seine Schutzrichtung noch durch explizite Nennung noch durch die faktische Betroffenheit insbesondere Frauen. Hierunter fallen auch Taten, die gerade Männer praktisch häufiger betreffen. So finden zum Beispiel die Vorschriften des humanitären Völkerrechts, welche den

⁴⁶ Vgl. ausführlicher zum Thema geschlechtsspezifischer Menschenrechtsverletzungen – auch an Männern – *Nora Markard/Laura Adamietz*, Herausforderungen an eine zeitgenössische feministische Menschenrechtspolitik am Beispiel sexualisierter Kriegsgewalt, *KritV* 2008, S. 257–265.

⁴⁷ *Georg Dahm u.a.*, *Völkerrecht*, 2002, S. 994.

⁴⁸ *Kai Ambos*, *Internationales Strafrecht*, 2. Aufl. 2008, S. 5, 3; 7, 173.

⁴⁹ *Antonio Cassese*, *International Criminal Law*, 2008, S. 99.

⁵⁰ *Otto Kimmenich/Stephan Hobe*, *Einführung in das Völkerrecht*, 2004, S. 397.

erzwungenen Einsatz von feindlichen Kombattant/innen in eigenen kriegerischen Einheiten verbieten, eher auf Männer Anwendung. Zwar kann dies auch Frauen betreffen, die meisten Kombattant/innen sind jedoch Männer.

Zum anderen gibt es Verbrechen, die zwar an beiden Geschlechtern begangen werden können und auch werden, von denen jedoch vorwiegend Frauen praktisch betroffen sind. Hierunter fällt auch die an Frauen häufiger begangene Vergewaltigung und sexualisierte Gewalt, die auch Männer (und Jungen) in einer nicht zu unterschätzenden Intensität und Häufigkeit widerfährt, jedoch gerade im Krieg weitaus häufiger Frauen als Männer betrifft.⁵¹ Zudem gibt es Verbrechen, die nur Frauen betreffen können, vor allen eine erzwungene Schwangerschaft. Des Weiteren gibt es Normen, die sich explizit auf das Merkmal Geschlecht beziehen, wie zum Beispiel Art. 7 I lit. h Rom-Statut, der als Verbrechen gegen die Menschlichkeit die Verfolgung aus Gründen des Geschlechts umfasst. Es sollen Frauen und Männer gleichwertig vor Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts geschützt werden, wobei in der Praxis in diesem Kontext Frauen oftmals häufiger betroffen sind.

Die zuletzt genannten Taten verletzen somit insbesondere Frauen und können als frauenspezifisch herausgehoben werden. Auch wenn die Normen, die sich auf das Merkmal Geschlecht beziehen, nicht per se als frauenspezifisch bezeichnet werden können, werden sie hier aus dem eben genannten Grund hinzugezählt. In der vorliegenden Untersuchung des Schutzes von Frauen im Rom-Statut werden nur die soeben als „frauenspezifisch“ herausgehobenen Verbrechen Gegenstand sein.

E. Die Vorschriften des Rom-Statuts

Fraglich ist, inwieweit die frauenspezifischen Verletzungen von den Tatbeständen des Rom-Statuts umfasst sind und inwiefern ihre Einbeziehung die Entwicklung vorheriger entsprechender Rechtsprechung widerspiegelt.

I. Völkermord

Der Tatbestand des Völkermords (Art. 6 Rom-Statut) besteht aus fünf möglichen Begehungsformen und einem überschießenden subjektiven Element. Weder unter den Begehungsformen findet sich eine explizite Referenz zu sexualisierter Gewalt, Frauen als

⁵¹ Vgl. *Claire de Than/Edwin Shorts*, *International Criminal Law and Human Rights*, 2003, S. 346 f. Rn. 11-001, S. 347 f. Rn. 11-002.

Opfer oder geschlechtsspezifischen Verletzungen, noch ist das Geschlecht eine der genannten Gruppen, deren Zerstörung Ziel eines Völkermords sein kann (Art. 6 Rom-Statut).

1. Begehungsformen

Obwohl Vergewaltigungen und sexualisierte Gewalt im Statut des ICTY, des ICTR oder der Völkermordkonvention nicht explizit genannt wurden,⁵² können diese als Völkermord nach Art. 6 des Rom-Statuts klassifiziert werden, wie bereits das bahnbrechende *Akayesu*-Urteil des ICTR gezeigt hat.⁵³

Bei dem *Akayesu*-Urteil⁵⁴ ging es um den systematischen Einsatz sexualisierter Gewalt gegenüber Tutsi-Frauen in einer Gemeinde von Taba während des Völkermordes in Ruanda. Der Angeklagte Jean Paul Akayesu, Bürgermeister dieser Gemeinde, ergriff weder Maßnahmen, um dies zu verhindern, noch um die Täter zu bestrafen. Vielmehr lautete der Vorwurf, er habe die sexualisierte Gewalt sogar angeordnet, zur Tat angestiftet und hierzu Beihilfe geleistet. Der Gerichtshof befand ihn daher des Völkermordes schuldig – vor allem auch aufgrund der systematischen sexualisierten Gewalt – und verurteilte ihn zu lebenslanger Haft. Die Entscheidung ist vor allem deshalb für das internationale Strafrecht so bedeutend, weil der Gerichtshof sexualisierte Gewalt als wichtigen Teil des Völkermordes in Ruanda anerkannt hat sowie allgemein feststellte, dass Vergewaltigungen und andere Formen sexualisierter Gewalt als unabhängige Verbrechen, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, anzusehen sind.⁵⁵ Zudem wurde Vergewaltigung zum ersten Mal im Völkerstrafrecht definiert, nämlich als „a physical invasion of a sexual nature, committed on a person on circumstances which are coercive“⁵⁶. Sexualisierte Gewalt wurde als „any act of a sexual nature which is committed on a person under circumstances which are coercive“ bestimmt.⁵⁷

Insgesamt kann der Tatbestand des Völkermordes durch verschiedene Begehungsarten erfüllt werden: die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die Zerstörung herbeizuführen (Art. 6 lit.c Rom-Statut), die Verursachung schwerer körperlicher

⁵² Vgl. Art. 2 ICTR-Statut (ebenfalls Art. 4 ICTY-Statut; Art. 2 Völkermordkonvention (Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes).

⁵³ ICTR vom 02.09.1998, ICTR-96-4-T, vgl. *Christina Möller*, Sexualisierte Gewalt im Krieg, in: Hasse u.a. (Hg.), *Humanitäres Völkerrecht: politische, rechtliche und strafgerichtliche Dimensionen*, 2001, S. 280 (290).

⁵⁴ ICTR vom 02.09.1998, ICTR-96-4-T.

⁵⁵ Vgl. *Christina Möller*, in: Hasse u.a. (Hg.), *Humanitäres Völkerrecht*, 2001, S. 280 (290); vgl. *Claire de Than/Edwin Shorts*, *International Criminal Law and Human Rights*, 2003, S. 376 f. Rn. 11-027.

⁵⁶ ICTR vom 02.09.1998, ICTR-96-4-T, Abs. 598.

⁵⁷ ICTR vom 02.09.1998, ICTR-96-4-T, Abs. 598.

oder seelischer Schäden (Art. 6 lit.b Rom-Statut) oder die Verhängung auf Geburtenverhinderung gerichteter Maßnahmen (Art. 6 lit.d Rom-Statut). Durch Vergewaltigungen oder andere sexualisierte Gewalt kann jede dieser Tatbestandsalternativen erfüllt sein.

a) Verursachung schwerer körperlicher Schäden

Die frauenspezifische Verursachung schwerer körperlicher und seelischer Schäden ist durch die Rechtsprechung des ICTY und ICTR bereits deutlich dargelegt worden. Beispielhaft war hierfür die *Akayesu*-Entscheidung.⁵⁸

b) Auferlegung von zerstörenden Lebensbedingungen

Dass sexualisierte Gewalt die Auferlegung zerstörender Lebensbedingungen sein kann, wurde ebenfalls durch die *Akayesu*-Entscheidung ausführlich formuliert. Es wurde dargestellt, dass die sexualisierte Gewalt ein Schritt im Laufe der Gemeinschaft der ethnischen Gruppe der Tutsi war und die Zerstörung der Seele, des Willens zum Leben und des Lebens selbst darstellte.⁵⁹

c) Verhängung auf Geburtenverhinderung gerichteter Maßnahmen

Das Tatbestandsmerkmal der geburtenverhindernden Maßnahmen bezieht sich recht explizit auf Frauen, kann aber auch an Männern vollzogen werden. Unter anderem ist die Tатаusführung durch genitale Verstümmelung aufgrund von sexualisierter Gewalt denkbar.

⁵⁸ ICTR vom 02.09.1998, ICtR-96-4-T, S. 289, Abs. 732.

⁵⁹ ICTR vom 02.09.1998, ICtR-96-4-T, S. 274 Abs. 687. Ein weiteres Beispiel sind die Erfahrungen der „Comfort Women“ des Japanischen Militärs im Rahmen des zweiten Weltkriegs, die festgehalten wurden, um den Soldaten sexuell zur Verfügung zu stehen. Von ihnen überlebten nur schätzungsweise 30 % den Krieg, *Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis*, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 192. Vgl. auch die ausführliche Schilderung des Opfers *Jan Ruff-O’Herne*, in: *Durham/Gurd (Hg.), Women and War*, 2005, S. 3–9.

d) Keine sexualisierte Gewalt als eigenständiges Tatbestandsmerkmal

Trotz der Möglichkeiten, sexualisierte Gewalt zu erfassen, wird Kritik daran geäußert, dass diese nicht eigenständig als Handlung zur Tatausführung genannt wird.⁶⁰ Grund dafür ist, dass bereits der notwendige Nachweis, dass der Täter in subjektiver Hinsicht (Mens Rea) durch sexualisierte Gewalt eine genannte Gruppe zerstören will, an sich bereits schwer zu erbringen ist.⁶¹ Gerade sexualisierte Gewalt ist, wie oben dargelegt, besonders geeignet, eine Gesellschaft oder Gruppe in ihrem Kern zu treffen und zu zerstören. Sie kann unmittelbar den Zerstörungswillen manifestieren, der dem gesamten Völkermord zu Grunde liegt, so dass es künstlich erscheint, die Handlungen sexualisierter Gewalt von anderen Tathandlungen zu trennen.⁶²

Der Mangel an einem eigenständigen Tatbestandsmerkmal spricht dafür, dass die sexualisierte Gewalt noch nicht als im Vergleich mit den anderen Begehungsformen gleich schwere Handlung eingeordnet wird, sondern anderen Tatbestandsmerkmalen untergeordnet wird.⁶³ Insofern wird für die Schaffung eines Tatbestandsmerkmals plädiert, das explizit sexualisierte Gewalt umfasst.⁶⁴

2. Kein Völkermord wegen Zerstörung aufgrund des Geschlechts

Des Weiteren wurde gefordert, dass das Merkmal Geschlecht zu den Gruppen, die Ziel eines Völkermords sein können,⁶⁵ hinzugefügt wird.⁶⁶ Dies würde einen weiteren geschlechterspezifischen Schutz bedeuten, wenn Frauen allein aufgrund dessen angegriffen werden, dass sie Frauen sind. Regelmäßig fallen sie aber in eine der Gruppen, deren gesamte Zerstörung der Angriff gilt.⁶⁷ Für den Fall, dass Frauen an sich angegriffen werden, bieten die Entscheidungen des ICTR Grund zur Annahme, dass auch die Gruppe „Frauen“ als „stabile“ und „permanente“ Gruppe im Sinne des Art. 6 Rom-Statut gelten kann.⁶⁸

⁶⁰ Regina Mühlhäuser, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (44); Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 190.

⁶¹ Gerade sexualisierte Gewalt wird oft nicht explizit genannt. Wenn insgesamt zur Zerstörung einer Gruppe motiviert wird, kann die sexualisierte Gewalt einer Eigendynamik entspringen.

⁶² Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 190.

⁶³ Larry May, *Crimes Against Humanity*, 2005, S. 101.

⁶⁴ Vgl. Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 190.

⁶⁵ Nationale, ethnische, rassische, religiöse, vgl. Art. 6 Rom-Statut, Art. 4 ICTY-Statut, Art.2 Völkermordkonvention.

⁶⁶ Virginia Morris/Michael P. Scharf, *The International Criminal Tribunal for Rwanda*, Band I, 1998, S. 174 f.

⁶⁷ Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 196.

⁶⁸ Vgl. ICTR vom 02.09.1998, ICtR-96-4-T, S. 516.

3. Ergebnis

Die nicht vorhandene Aufzählung der sexualisierten Gewalt als Tatbestandsmerkmal und der nicht vorhandene Schutz vor Zerstörung aufgrund des Geschlechts könnte dahingehend gedeutet werden, dass die sexualisierte Gewalt und der Angriff auf Frauen als eine Gruppe noch nicht als im Vergleich mit den anderen Tatbestandsmerkmalen gleich schwere Handlung eingeordnet wird. Weitgehend kann sexualisierte Gewalt jedoch insbesondere unter die Verursachung schwerer körperlicher und seelischer Schaden gefasst werden. Das Problem der schwer nachweisbaren Mens Rea bleibt bestehen.

II. Kriegsverbrechen

Die Strafbarkeit nach Art. 8 Rom-Statut umfasst Tathandlungen im Rahmen von internationalen bewaffneten Konflikten (zwischen verschiedenen Staaten) und internen bewaffneten Konflikten. Im Rahmen des Art. 8 Rom-Statut sind neben weiteren zahlreichen Tathandlungen die Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution und andere Formen sexualisierter Gewalt kodifiziert (Art. 8 II lit. b (xxii) und lit. c (vi) Rom-Statut). Auch wenn sexualisierte Gewaltformen umfangreich genannt werden, muss näher betrachtet werden, ob diese Tatbestände tatsächlich geeignet sind, die genannten Verletzungen zu erfassen.

1. Vergewaltigung

Die Merkmale der Vergewaltigung nach Art. 8 II lit. b (xxii) Rom-Statut wurden in den „Verbrechenselementen“ festgelegt (vgl. Art. 9 Rom-Statut). An diesem Tatbestandsmerkmal wird kritisiert, dass sowohl Gewalt („force“) als auch Penetration Voraussetzungen für das Vorliegen einer Vergewaltigung sind.⁶⁹ Dies wird gegenüber der Definition der *Akayesu*-Entscheidung, die zum ersten Mal im Völkerstrafrecht Vergewaltigung definierte,⁷⁰ als Rückschritt bewertet.⁷¹ In der Entscheidung des ICTR umfasste Vergewaltigung „a physical invasion of a sexual nature, committed on a person under circumstances which are coercive.“

⁶⁹ Es waren die Vereinigten Staaten, die sich der Übernahme der Definition aus der Entscheidung des ICTR vom 02.09.1998, ICTR-96-4-T, S. 289, Abs. 732 entgegenstellten, vgl. *Claire de Than/Edwin Shorts*, International Criminal Law and Human Rights, 2003, S. 376 f. Rn. 11-034.

⁷⁰ *Christina Möller*, in: Hasse u.a. (Hg.), Humanitäres Völkerrecht, 2001, S. 280 (290).

⁷¹ *Claire de Than/Edwin Shorts*, International Criminal Law and Human Rights, 2003, S. 376 f. Rn. 11-034.

Dieser weite Ansatz ist nicht nur auf physische Gewalt beschränkt, da die Bedeutung von „coercive“ auch psychischen Zwang umfasst. Das Erfordernis physischer Gewalt kann sich in Kriegszuständen erübrigen, weil die Gesamtumstände bereits in hohem Maße beängstigend und bezwingend sind.⁷² Ferner ist durch die Formulierung „physical invasion“ klargestellt, dass es sich nicht um die Penetration durch einen Penis handeln muss. Andere Penetrationen können ebenso erniedrigend und verletzend für das Opfer sein.⁷³ Insofern handelt es sich um einen begrüßenswerten und progressiven Ansatz.

Im Gesamtzusammenhang des Art. 8 Rom-Statut kann im Rahmen sexualisierter Gewalt dennoch auf das weitere Tatbestandsmerkmal der „anderen Form sexualisierter Gewalt“ zurückgegriffen werden, die ebenfalls einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Abkommen darstellt (Art. 8 II lit. b (xxii) und lit. c (vi) Rom-Statut).

2. Sexuelle Sklaverei

Die Verbrechenselemente beinhalten bezüglich der sexuellen Sklaverei (Art. 8 II lit. b (xxii) und lit. c (vi) Rom-Statut) die Passage: „the perpetrator exercised [...] powers attaching to the right of ownership over one [...] person, such as by purchasing, selling, lending or bartering such a person [...] or by imposing on them a similar deprivation of liberty”⁷⁴.

Dieser Definition wurde von NGOs vorgeworfen, dass sie es durch die beispielhafte Aufzählung von kommerziellen Elementen verfehlt, Formen zeitgenössischer sexueller Sklaverei einzubeziehen.⁷⁵ Die zeitgenössischen Formen von Entführung für Zwangspartnerschaften in Privatwohnungen,⁷⁶ das „Halten“ als „Comfort Woman“⁷⁷ oder in Vergewaltigungslagern⁷⁸ enthalten zum Beispiel kein kommerzielles Element. Eine solch eingeschränkte Auslegung der Sklaverei hätte auch 1945 nicht die Gräueltaten der Konzentrationslager umfasst.⁷⁹

⁷² *Claire de Than/Edwin Shorts*, International Criminal Law and Human Rights, 2003, S. 376 f. Rn. 11-034.

⁷³ *Claire de Than/Edwin Shorts*, International Criminal Law and Human Rights, 2003, S. 376 f. Rn. 11-034.

⁷⁴ Kaufen, verkaufen, ausleihen, eintauschen; Elements of Crimes Art. 8 (2) (b) (xxii)-2, 1.

⁷⁵ *Human Rights Watch*, Commentary to the Preparatory Commission on the International Criminal Court. Elements of Crimes and Rules of Procedure and Evidence, 2000, S. 15 f.

⁷⁶ Dies kam zum Beispiel in Ruanda in größerem Maße vor, vgl. *Jonathan Torgovnik*, Kinder des Krieges, 2009, 25, 3, 51 u.a.

⁷⁷ *Jan Ruff-O’Herne*, in: Durham/Gurd (Hg.), Women and War, 2005, S. 3–9.

⁷⁸ So wurde zum Beispiel in Foca, Bosnien, ein ganzes Dorf eingerichtet, in dem die Opfer allen Befehlen gehorchen und stets sexuell zur Verfügung stehen mussten.

⁷⁹ *Human Rights Watch*, Commentary to the Preparatory Commission on the ICC, 2000, S. 16.

Ein wirtschaftliches Element kann möglicherweise bei diesen moderneren Sklavereiformen darin gesehen werden, dass Einsparungen für Arbeitskräfte eine gewisse Bereicherung verschafften. Jedoch liegt die Betonung bei „kaufen, verkaufen, ausleihen und eintauschen“ auf unmittelbarer Bereicherung durch den Handel mit der Person und Gewinnstreben, nicht jedoch auf Zielen wie sexuelle Belohnung der Truppen, die vielen zeitgenössischen Formen sexueller Sklaverei zu Grunde liegt.⁸⁰

Der Ansatz wurde auch wegen seiner illustrierenden Form kritisiert. Es handele sich hier um Beispiele und Beispiele seien keine Elemente. Durch die Beispiele würde eine Definition auf ein Verhalten ähnlicher Art wie in den genannten Beispielen beschränkt. Allen gemeinsam ist den Beispielen für die sexuelle Sklaverei das kommerzielle Element, sodass andere Formen ausgeschlossen werden könnten.⁸¹ Deshalb wird eine Reduktion auf die Essenz der sexuellen Sklaverei gefordert, die darin liege, dass ein Mensch als Eigentum behandelt wird, seine Autonomie beschränkt und bezüglich Angelegenheiten der eigenen Sexualität in seinen Entscheidungen in einem Maß nihilisiert wird, der dem „Eigentumsverhältnis“ entspricht.⁸²

Auch das Ausweichen auf das generellere Merkmal „imposing on them a similar deprivation of liberty“ erscheint nicht als befriedigende Alternative zur Erfassung der entsprechenden Sachverhalte, da durch das Element „similar“ gerade wieder ein Bezug zum verbindenden kommerziellen Element der anderen Merkmale hergestellt wird. Anders wäre es gewesen, wenn es zum Beispiel „imposing them on another similarly grave deprivation of liberty“ hieße. Letztlich wurde auf Drängen der NGOs die Fußnote eingefügt, die klarstellt, dass

„in some circumstances [the deprivation] can include exacting forced labour or otherwise reducing a person servile status [...and...] includes trafficking [...] in particular women and children.“⁸³

Einige Konstellationen können also durch diese Ergänzung mit einbezogen werden. Trotz dieser Erwähnung ist der Grund für die Einschränkung des Elements auf bestimmte Beispiele nicht ersichtlich. Es wäre insofern eine weniger einschränkende Definition wünschenswert gewesen, welche die Subsumtion nichtkommerzieller Umstände erleichtert.⁸⁴

⁸⁰ Es gibt selbstverständlich auch Fälle, in denen gezielt ein Betrag zum Abkauf eines Opfers für sexuelle Gewalt eingesetzt wird. Solche Sachverhalte würden jedoch auch problemlos unter die sexuelle Sklaverei subsumiert werden, da sie die Degradierung zum Eigentum verwirklichen.

⁸¹ *Human Rights Watch*, Commentary to the Preparatory Commission on the ICC, 2000, S. 16.

⁸² *Human Rights Watch*, Commentary to the Preparatory Commission on the ICC, 2000, S. 16.

⁸³ Elements of Crimes Art. 8 (2) (b) (xxii)-2, 1, Fn. 53.

⁸⁴ Zu überlegen wäre auch, ob von der kommerziellen Definition Personen erfasst werden können, die nicht selbst vergewaltigen, aber daran verdienen.

3. Zwangsprostitution

Auch die Zwangsprostitution (Art. 8 II lit. b (xxi), Art. 8 II lit. e (vi), Art. 7 I lit g Rom-Statut) erfordert in vergleichbarer Weise einen finanziellen Vorteil: Der Täter „[...] obtained or expected to obtain pecuniary or other advantage in exchange for or in connection with acts of sexual nature.“ Wie bei der sexuellen Sklaverei ist das Ziel beim Gefangenhalt von Frauen in Vergewaltigungslagern⁸⁵ nicht der geldwerte Vorteil. Die Problematik ist also mit der der sexuellen Sklaverei vergleichbar. Bei der Zwangsprostitution hat, ebenfalls auf das Drängen von NGOs hin, der „andere“ Vorteil Einzug gefunden.⁸⁶ Anders als das Wort „ähnlich“ (similar deprivation) bei der sexuellen Sklaverei ist hier die Formulierung „anderer Vorteil“ einem immateriellen Vorteil gegenüber wesentlich offener.

4. Zwischenergebnis

An den Tatbeständen der Kriegsverbrechen ist problematisch, dass zum Beispiel Vergewaltigungslager, wie sie im ehemaligen Jugoslawien massiv eingesetzt wurden, nicht offensichtlich unter den Tatbestand fallen. Die Tatbestände implizieren eine kommerzielle Komponente, die nicht vorliegen muss.

III. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

In Art. 7 I lit. g Rom-Statut wird sexualisierte Gewalt in Form von Vergewaltigung, sexueller Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungener Schwangerschaft, Zwangssterilisation und andere gleich schwere sexualisierte Gewalt aufgeführt. Im Zusammenhang mit Frauen ist weiter die Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus Gründen des Geschlechts nach Art. 7 I lit. g Rom-Statut relevant.⁸⁷

1. Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und Zwangsprostitution

Da die Tatbestandselemente und Definitionen der Vergewaltigung, sexuellen Sklaverei und Zwangsprostitution im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Art. 7 Rom-

⁸⁵ Oder auch „Zwangsbordelle,“ wobei diesem Begriff gerade die Assoziation einer kommerziellen Orientierung anhaftet.

⁸⁶ Elements of Crimes Art. 8 (2) (b) (xxii)-3, 2.

⁸⁷ Weitere Gruppen sind politische, rassische, nationale, ethnische, kulturelle und religiöse, Art. 7 I lit.h Rom-Statut.

Statut identisch mit denen der Kriegsverbrechen nach Art 8 Rom-Statut sind, beinhalten sie dieselben soeben dargestellten Erschwernisse.

2. Das Erfordernis der aktiven staatlichen Förderung

Im Unterschied zu Art. 8 Rom-Statut ist für Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 I Rom-Statut erforderlich, dass der/die Täter/in die Tat in Kenntnis und im Rahmen eines ausgedehnten systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung begeht. Für Art. 8 Rom-Statut ist lediglich insbesondere die Begehung als Teil eines Plans oder einer Politik oder als Teil eines solchen Verbrechens im großen Umfang erforderlich. Als problematisch wird hierbei gesehen, dass entgegen der Forderungen während der Vorbereitungsdiskussionen laut den „Elements of Crimes“ nun eine aktive Förderung oder Ermutigung durch einen Staat oder eine Organisation bestehen muss (vgl. Art. 7 I Rom-Statut, die Definition von Angriff in Art. 7 II lit. a Rom-Statut und Elements of Crimes unter Einführung zu Art. 7, 3). Nicht ausreichend ist insoweit, dass der Staat die Verbrechen z.B. toleriert, ignoriert, mit Straffreiheit belohnt oder anderweitig indirekt anerkannt oder geduldet hat.⁸⁸

Dies wird als höchst problematisch angesehen, da eine solche aktive Förderung in der gerichtlichen Praxis schwer nachzuweisen sein wird und die Unrechtssysteme gerade im 20. Jahrhundert bewiesen haben, dass Toleranz und Ignoranz von Makrokriminalität, also das staatliche „Wegsehen“, eine besonders wirkungsvolle passive Politik des Terrors und der Vernichtung sein kann.⁸⁹ Die Verbrechen werden oft genug von Milizen ausgeführt, deren Verbindung zur Regierung nur schwer nachzuweisen ist.⁹⁰ Es ist auch zu bedenken, dass einer der Hauptgründe für den Entschluss der internationalen Gemeinschaft, den IStGH zu erschaffen, die Beendigung der unakzeptablen Straflosigkeit schwerster Verbrechen war, die durch ein „Wegsehen“ des Staates erfolgte.⁹¹ Die Erkenntnis dieses Problems spiegelt das Erfordernis der „aktiven Förderung“ durch den Staat enttäuschender Weise nicht wider. Hinzu kommt, dass das Erfordernis der aktiven Förderung durch den Staat im direkten Widerspruch zu der Rechtsprechung des ICTY und des ICTR steht.⁹²

⁸⁸ Christina Möller, in: Hasse u.a. (Hg.), *Humanitäres Völkerrecht*, 2001, S. 280 (280).

⁸⁹ Christina Möller, in: Hasse u.a. (Hg.), *Humanitäres Völkerrecht*, 2001, S. 280 (290).

⁹⁰ Gabriela Mischkowski, *Damit die Welt es erfährt; Sexualisierte Gewalt vor Gericht. Der Foca Prozess vor dem internationalen Kriegsverbrechertribunal zum ehemaligen Jugoslawien*, Medica Mondiale Bericht/Materialien zur Gleichstellungspolitik, 2003, S. 157.

⁹¹ Vgl. Präambel des Rom-Statuts IV, V.

⁹² So wurde in der „Tadic“ Entscheidung des ICTY nur die Erkennbarkeit einer Politik gegen eine Gruppe gefordert. Diese brauchte nicht formalisiert zu sein und könne durch die Art, in der die Handlungen erfolgen „abgeleitet“ werden. Ihr Vorliegen würde eine solche „bewusst verfolgte Politik“ bereits demonstrieren; Tadic

Als Begründung für dieses restriktive Erfordernis wird durch feministische NGOs angeführt, dass dieses einen Kompromiss der delegierten Staaten darstellte, dessen Auslöser der Vorschlag einiger arabischer Staaten war.⁹³ Diese hätten beabsichtigt, Verbrechen gegen Frauen von der Gerichtsbarkeit des IStGH auszuschließen, die im Familienkontext begangen wurden oder religiös und kulturell gerechtfertigt sind.⁹⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass diese Delegierten (von elf) Staaten möglicherweise erkannten, dass sich die vielfältigen, weit verbreiteten, staatlich tolerierten Verbrechen gegen Frauen – angefangen von Misshandlungen in der Ehe, einschließlich Vergewaltigungen, über Geschlechtsverstümmelungen bis hin zur Ermordung von Frauen aus Gründen der „Ehre“ – als Verbrechen gegen die Menschlichkeit klassifizieren ließen, da sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit keineswegs nur auf Kriege oder bewaffnete Auseinandersetzungen beziehen.⁹⁵ Durch das Erfordernis der aktiven Förderung sei die Verfolgung durch den IStGH so gut wie verhindert.⁹⁶

Diese Argumentation übersieht allerdings, dass eine passive Förderung durchaus einbezogen werden kann. In Fußnote sechs des Absatzes drei zur Einführung des Art. 7 Rom-Statuts heißt es:

“Such a policy may, in exceptional circumstances, be implemented by a deliberate failure to take action, which is consciously aimed at encouraging such attack. The existence of such a policy cannot be inferred solely from the absence of governmental or organizational action.”⁹⁷

Das reine Unterlassen soll also nicht umfasst sein. Handelt es sich jedoch um absichtliches (deliberate) staatliches „Wegsehen“, kann eine Förderung durch eine entsprechende Politik bejaht werden. Fälle, in denen Straffreiheit konstant gewährt wird und insgesamt eine Politik mit dehumanisierenden Elementen betrieben wird, können also entgegen der eben genannten Bedenken durchaus ausreichen. Gleichwohl wäre es vorzugswürdig gewesen, wenn dieser

Entscheidung, ICTY vom 07.05.1997, ICTY IT-94-1-T, S. 250 Abs. 653. In der „Kupreskic“ Entscheidung hieß es, irgendeine Art ausdrücklicher oder konkludenter Zustimmung oder Billigung durch einen Staat sei erforderlich, wobei das Verbrechen eindeutig durch eine allgemeine Regierungspolitik ermutigt wurde oder eindeutig in eine solche hineinpasst, ICTY vom 02.09.1998 IT-95-16-T, S. 218 Abs. 552. Übersetzung durch und vgl. *Christina Möller*, in: Hasse u.a. (Hg.), *Humanitäres Völkerrecht*, 2001, S. 280 (297).

⁹³ *Gabriela Mischkowski*, Verbrechen an Frauen international straffrei? Zum Stand der Verhandlungen des Internationalen Gerichtshofs in New York, *Medica Mondiale Journal* 2000 Nr. 1, S. 6 (6).

⁹⁴ *Regina Mühlhäuser*, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (45); *Christina Möller*, in: Hasse u.a. (Hg.), *Humanitäres Völkerrecht*, 2001, S. 280 (299); *Gabriela Mischkowski*, *Medica Mondiale Journal* 2000 Nr. 1, S. 6 (6).

⁹⁵ *Gabriela Mischkowski*, *Damit die Welt es erfährt*, *Medica Mondiale Bericht/Materialien zur Gleichstellungspolitik*, 2003, S. 157 f.

⁹⁶ Vgl. *Gabriela Mischkowski*, *Damit die Welt es erfährt*, *Medica Mondiale Bericht/Materialien zur Gleichstellungspolitik*, 2003, S. 173.

⁹⁷ Finalized draft text of the Elements of Crimes vom 06.07.2000, UN Doc. PCNICC/2000/INF/3/Add. 2 (2000), S. 9 Fn. 6.

Umstand nicht erst aus der Fußnote der Elements of Crimes, sondern bereits durch den Tatbestand des Rom-Statuts selbst ersichtlich wäre.

Es bleibt näher zu betrachten, ob der Gerichtshof zukünftig in Anwendung des Statuts und der Verbrechenselemente⁹⁸ der zunächst scheinbar sehr engen Auslegung folgt oder die Möglichkeiten der Definitionen voll ausschöpft.

3. Verfolgung aus Gründen des Geschlechts

Mit der Einbeziehung der Verfolgung aus Gründen des Geschlechts gibt es im Rom-Statut eine Neuerung, durch die auch der Schutz vor frauenspezifischen Verletzungen erweitert wird.

4. Ergebnis

Hinsichtlich sexualisierter Gewalt bestehen die gleichen tatbestandlichen Probleme wie bei den Kriegsverbrechen. Hinzu kommt, dass auf den ersten Blick auf den Tatbestand und die Elements of Crimes das staatliche „Wegsehen“ nicht umfasst scheint, was die Fußnote der Elements dann wieder widerlegt. Gerade, dass sexualisierte Gewalt in Ordnung sein soll, wird jedoch meist suggeriert und nicht explizit angeordnet.

IV. Weitere frauenspezifische Vorschriften

Das Rom-Statut enthält zum Schutz von Frauen Vorschriften, die einen ausgewogenen Frauenanteil in den Gremien sicherstellen sollen (Art. 36 Rom-Statut). Diese sind zum Teil eine Umsetzung des Diskriminierungsschutzes, durch sie soll aber auch die „Gender“-Sensibilität bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit (im Sinne der Anerkennung frauenspezifischer Belange) gestärkt werden.⁹⁹ Aus demselben Grund werden nach Art. 42 Rom-Statut Expert/innen für sexualisierte Gewalt eingestellt. Diese sollen auch für Opfer und Zeug/innen zuständig sein, die durch weitere Vorschriften vor zweiter Viktimisierung und anderen Folgen des Prozesses geschützt werden (Art. 43, 54, 68 Rom-Statut).

Auch der mögliche Schadensersatz ist insbesondere für Frauen als Mittel gegen zum Beispiel die begrenzte Fortbewegungsfreiheit oder für den Ausbau von Bildung und den Erwerb der

⁹⁸ Welche dem IStGH nach Art. 9 Rom-Statut bei der Anwendung von Art. 7 Rom-Statut „helfen“ sollen, was so zu verstehen ist, dass an erster Stelle die im Statut gegebenen Definitionen Anwendung finden sollen und eine gewisse Freiheit in der Interpretation und Anwendung der Verbrechenselemente besteht, vgl. *Eritin Gadirov*, in: Triffterer (Hg.), *Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court*, 1999, Art. 9 Rn. 30.

⁹⁹ *Regina Mühlhäuser*, *Mittelweg* 36 (2004), S. 33 (45).

Fähigkeiten für finanzielle Selbstständigkeit eine Unterstützung.¹⁰⁰ Letztlich ist noch anzumerken, dass nach Art. 21 Rom-Statut bei der Rechtsausübung, ausdrücklich ohne Diskriminierung des Geschlechts, Menschenrechtsverträge wie CEDAW Einfluss nehmen sollen.

V. Hürden und Grenzen bei der Zielverwirklichung in der Praxis

Leider gibt es immer noch viele Hürden und Grenzen bei der Zielverwirklichung. So können bereits die Ermittlungen des IStGH zum Vorverfahren äußerst schwierig sein. Eine mögliche Zeugin oder ein Opfer mag bereits mit dem Leben fortgeschritten oder noch vollständig mit einem Heilungsprozess beschäftigt sein. In den meisten Fällen bringt die Tat oder ihre Umstände jedenfalls einen Zustand hervor, in dem es gerade unzumutbar erscheint,¹⁰¹ dass eine Frau ihr Leben unterbricht, um eine weite Reise in das ferne Den Haag zu unternehmen. Es ist zu bedenken, dass die Frauen oft für die Versorgung ganzer männerloser Großfamilien zuständig sind und manchmal noch nie zuvor ihr Dorf verlassen haben. Berichterstattung erscheint den Frauen oft sinnlos.¹⁰² Hinzu kommen zum Beispiel Aspekte wie die Angst vor zweiter Viktimisierung oder Konfrontation mit den Tätern und letztlich die Sabotage durch den Staat selbst.

VI. Ergebnis

Unter den Tatbestand des Völkermords kann eine Subsumtion der sexualisierten Gewalt und Vergewaltigung, die zwar auch Männer, aber Frauen häufiger betreffen, als frauenspezifische Verletzung problemlos erfolgen, wenn eine überschießende Absicht vorliegt. Ein weiteres Tatbestandsmerkmal, das sexualisierte Gewalt beinhaltet, wäre als Anerkennung dessen, dass diese als Verwirklichung des Tatbestands besonders und häufig in Frage kommt, wünschenswert. Es würde das Ausmaß der sexualisierten Gewalt im Rahmen von Kriegszeiten verdeutlichen. Meist werden Frauen jedoch im Rahmen der anderen Gruppen in den Tatbestand fallen.

Im Rahmen der Kriegsverbrechen ist die Implizierung einer kommerziellen Komponente abzulehnen. Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit weisen bei den gleichen Tatbestandsmerkmalen die gleiche Problematik auf. Hier kommt hinzu, dass passive

¹⁰⁰ *Judith G. Gardam/Michelle J. Jarvis*, *Women, Armed Conflict and International law*, 2001, S. 178, 180.

¹⁰¹ *Stefanie Bock*, *Das Opfer vor dem internationalen Strafgerichtshof*, 2010, S. 77.

¹⁰² *Claire de Than/Edwin Shorts*, *International Criminal Law and Human Rights*, 2003, S. 353 f. Rn. 11-009.

Förderung durch den Staat nicht offensichtlich genug für das Vorliegen des erforderlichen Angriffs ausreicht. Die explizite neue Einbeziehung der Verfolgung aufgrund von Geschlecht stellt die erfreuliche Würdigung des notwendigen „Gender“-Schutzes dar.

Im Weiteren ist folgendes Hindernis prozessualer Natur zu beachten: Der Zuständigkeit der Verfolgung des IStGH für Kriegsverbrechen können sich die Vertragsstaaten nach Art. 124 Rom-Statut selbst für einen Zeitraum von sieben Jahren entziehen. Insofern fallen für die Ahndung frauenspezifischer Verbrechen die Tatbestandsunklarheiten des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit noch stärker ins Gewicht.

F. Völkerstrafrecht und Menschenrechte der Frau im Sudan

Im Weiteren werden die Verletzungen der Frauen im Sudan kurz dargestellt und daraufhin die laufenden Verfahren des IStGH gegen Beteiligte des Darfurkonflikts.

I. Verletzungen an Frauen im Sudan

Im Sudan spitzte sich ein seit mehreren Jahrzehnten bestehender Konflikt um die Darfur Region im Sudan zu, bei dem es um ethnische Zugehörigkeiten und politische Macht geht. Innerhalb des Zeitraums von 2003 bis 2009 wurden ca. 2,7 Millionen Menschen zu Flüchtlingen innerhalb und außerhalb des Sudan.¹⁰³ In diesem Rahmen wurden mehrere hunderttausend Frauen sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Die bewaffneten Ausschreitungen fanden durch die Janjaweed¹⁰⁴ gegen die Zivilbevölkerung, das Militär, aber auch durch die andere Seite der bewaffneten Rebellen statt. Die Gewalt gegen Frauen wurde zur Vertreibung, Einschüchterung und Zerstörung der ethnischen nichtarabischen Minderheiten eingesetzt und nahm selbst in den internen Flüchtlingscamps große Ausmaße an.¹⁰⁵ Hier stationieren sich die Kämpfer in unmittelbarer Nähe der internen Flüchtlingscamps und die Frauen, die zum Feuer- oder Wasserholen gehen müssen, werden wiederholt auf ihrem Weg vergewaltigt, auf entwürdigende Weise beschimpft und teilweise schwer verletzt zurücklassen.

¹⁰³ *Human Rights Watch*, Five Years On. No Justice for Sexual Violence in Darfur, 2008, S. 2
<http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011).

¹⁰⁴ Mit der Regierung wahrscheinlich mit der Säuberung beauftragte Milizen.

¹⁰⁵ Vgl. *Human Rights Watch*, Five Years On, 2008, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 6.

Zu nationalen Gerichtsverfahren kam es in unter zehn Fällen im Jahr.¹⁰⁶ Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen erfolgt in der sudanesischen Kultur eine besonders starke Stigmatisierung auf Vergewaltigungen.¹⁰⁷ Allein deswegen verschweigen die Frauen lieber, was geschehen ist. Auch sind Meldungen allein wegen der räumlichen Distanzen teilweise kaum erbringbar.¹⁰⁸ Teilweise werden die Frauen sogar von der Polizei selbst vergewaltigt.¹⁰⁹ Wenn es dann doch zur Anklage kommt, ist die Anwendung der Shari'a als Bestandteil des sudanesischen Rechts problematisch.¹¹⁰ Dies läuft darauf hinaus, dass eine Frau, wenn sie nicht beweisen kann, dass kein Einverständnis für die sexuelle Handlung vorlag, letztendlich selbst des Ehebruchs beschuldigt wird, auf den zum Beispiel die Strafe der Steinigung folgen kann.¹¹¹

II. Die Verfahren vor dem IStGH

Bezüglich der Situation im Darfurkonflikt erließ der IStGH gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir,¹¹² gegen Ahmad Muhammad Harun¹¹³ und Ali Abd-Al-Rahman (Kushayb)¹¹⁴ Haftbefehle. Zwei weitere Fälle werden untersucht.

1. Zuständigkeit des IStGH

Der Sudan hat das Rom-Statut nicht ratifiziert.¹¹⁵ Da es sich um das mögliche Vorliegen von Kernverbrechen handelt und eine Situation nach Art. VII UN Charta vorliegt, die eine Gefahr für die internationale Sicherheit und Menschenrechte darstellt, liegt der oben genannte Ausnahmefall (Art. 13 lit. b Rom-Statut) vor, sodass es nicht nötig ist, dass der Sudan Vertragspartei des Rom-Statuts ist oder sich der Gerichtsbarkeit unterworfen hat. Die Zuständigkeit des IStGH konnte durch den Antrag des UN-Sicherheitsrats an den Gerichtshof erwirkt werden.

¹⁰⁶ IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. Juli 2008, ICC-02/05.IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. Juli 2008, ICC-02/05.

¹⁰⁷ *Human Rights Watch*, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 10.

¹⁰⁸ *Human Rights Watch*, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 17.

¹⁰⁹ *Human Rights Watch*, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 16.

¹¹⁰ *Human Rights Watch*, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 18.

¹¹¹ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. Juli 2008, ICC-02/05, S. 1-4.

¹¹² Des Weiteren Al Bashir.

¹¹³ Des Weiteren Ahmad Harun.

¹¹⁴ Des Weiteren Ali Kushayb.

¹¹⁵ Ebenso wenig die CEDAW oder irgendeinen Menschenrechtsvertrag, der im entferntesten Durchsetzungsmechanismen beinhaltet.

2. Die Haftbefehle gegen Al Bashir

Die Haftbefehle vom 04.03.2009 und 12.07.2010 gegen Omar Hassan Ahmad Al Bashir, der seit 1996 Präsident des Sudan ist, stellen die ersten Haftbefehle gegen einen amtierenden Staatschef dar.

a) Erster Haftbefehl 2009

Dem Haftbefehl vom 04.03.2009 werden Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Grunde gelegt. Als Kriegsverbrechen werden Angriffe auf die Zivilbevölkerung und Plünderung genannt (Nach Art. 8 II lit. e (i) Rom-Statut und Art. 8 II lit. e (v) Rom-Statut). Verbrechen gegen die Menschlichkeit sollen in Form von Folter vorliegen (Art. 7 I lit. f Rom-Statut; Tötung, Art. 7 I lit. a Rom-Statut; Ausrottung, Art. 7 I lit. b Rom-Statut, Vertreibung, Art. 7 lit. d Rom-Statut).

Als einziges frauenspezifisches Verbrechen wird explizit die Vergewaltigung von zivilen Frauen und Mädchen in Art. 7 I lit. g Rom-Statut als Verbrechen gegen die Menschlichkeit benannt. Aufgrund von Völkermord konnte nach Ansicht der Vorverfahrenskammer kein Haftbefehl ergehen, da der nach Art. 58 I lit. a Rom-Statut erforderliche begründete Verdacht nicht vorlag, dass Al Bashir mit dem qualifizierenden Vorsatz für Völkermord handelte.¹¹⁶

b) Zweiter Haftbefehl 2010

Der zweite Haftbefehl bezog sich auf Völkermord durch Tötung und Auferlegung von zerstörenden Lebensbedingungen (Art. 6 lit. a, c Rom-Statut). Des Weiteren werden im Zusammenhang mit Frauen Völkermord durch die Verursachung schweren körperlichen oder seelischen Schadens durch Vergewaltigung zu Grunde gelegt (vgl. Art. 6 lit. b Rom-Statut).

c) Frauenspezifischer Bezug

Zunächst fällt auf, dass trotz der umfassenden Vergewaltigungen und Misshandlungen von Frauen nur die Vergewaltigungen im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit erwähnt werden. Es ist kaum vorstellbar, dass in Anbetracht der fortwährenden Vergewaltigungen während des Konflikts im Rahmen der bewaffneten Angriffe gerade keine Vergewaltigungen stattgefunden haben. Der Chefankläger des IStGH (Chefankläger) bezieht

¹¹⁶ IStGH, Entscheidung der Berufungskammer vom 03.02.2010, ICC-02/05-01/09-T-1, 5.

sich auf den Zeitraum vom April 2003¹¹⁷ bis zum 14. Juli 2008¹¹⁸ und legt dar, dass Al Bashirs Verhalten Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gerade simultan verwirklicht haben soll.¹¹⁹ Al Bashirs „forces“ hätten wiederholt die Zivilbevölkerung angegriffen und dabei systematisch Frauen und Kinder vergewaltigt.¹²⁰ So fand dem Ankläger nach zum Beispiel die Vergewaltigung eines Mädchens bei einem eindeutig bewaffneten Angriff statt.¹²¹ Dass Kriegsverbrechen in Form von sexualisierter Gewalt nicht stattgefunden haben, ist schwer vorstellbar.

Ferner erscheint dadurch, dass zunächst kein Haftbefehl wegen Völkermords erging, das bereits erläuterte Problem verwirklicht, dass es durch die Schwierigkeit des Nachweises der Mens Rea des Völkermords tatsächlich kaum zu Anklagen in diesem Punkt kommen kann. Der Grund für die Ausklammerung des Völkermords im ersten Haftbefehl war jedoch zunächst, dass die Vorverfahrenskammer den Maßstab für die erforderliche Verdachtsform zu hoch ansetzte. Darin bestand ein Rechtsfehler in der Anwendung des Rom-Statuts.¹²² Diese zu enge Anwendung wurde durch die Berufungskammer korrigiert und die Vorverfahrenskammer dazu aufgefordert, den Haftbefehl zu überarbeiten.¹²³ Der Inhalt des zweiten Haftbefehls bezieht sich dementsprechend auf den Völkermord.

Tatsächlich werden der Hintergrund des Völkermords, die Entwicklung und Umsetzung des Zerstörungswillens Al Bashirs und die dazu eingesetzten Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Antrag des Chefanklägers bei der Vorverfahrenskammer sehr umfassend und detailliert beschrieben.¹²⁴ Auf Vergewaltigungen von Frauen und Kindern nimmt der Chefankläger eingehend Bezug. Schon durch die wiederholte, häufige Nennung der Vergewaltigungen¹²⁵ wird deutlich, wie substantiell die Vergewaltigungen für die Verbrechen in Darfur sind. Dazu

¹¹⁷ Beginnend mit diesem Datum des nachweisbaren Angriffs auf den El Fasher Flughafen.

¹¹⁸ Einreichung des Antrags des Chefanklägers bei der Vorverfahrenskammer zum Erlass des Haftbefehls.

¹¹⁹ IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14.07.2008, ICC-02/05, Abs. 11; IStGH, Haftbefehl gegen Al Bashir vom 04.03.2009, ICC-02/05-01/09, 4, 6.

¹²⁰ IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. Juli 2008, ICC-02/05, Abs. 16.

¹²¹ IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. Juli 2008, ICC-02/05, Abs. 25.

¹²² Sie sah es als erforderlich an, dass ein bereits substantiiertes Verdacht vorliegen muss, um den Haftbefehl zu erlassen: "substantial grounds to believe," [that the] "only reasonable conclusion to be drawn [...] the existence of genocidal intent", vgl. IStGH, Entscheidung der Berufungskammer vom 03.02.2010, ICC-02/05-01/09-T-1, S. 4 f.

¹²³ Ein begründeter Verdacht reicht für den Haftbefehl nach Art. 58 I lit. a Rom-Statut aus ("reasonable grounds to believe"), IStGH, Entscheidung der Berufungskammer vom 03.02.2010, ICC-02/05-01/09-T-1, S. 5.

¹²⁴ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. 07.2008, ICC-02/05, Abs. 4–36.

¹²⁵ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. 07.2008, ICC-02/05, Abs. 10, 14, 16, 23, 24, 25, 26, 27, 28.

widmet der Chefankläger von den ca. 12 Seiten der materielle Subsumtion¹²⁶ der sexualisierten Gewalt 1,5 Seiten, in denen die Auswirkungen der Vergewaltigungen zusammenhängend beschrieben werden.

Der Chefankläger nimmt Bezug auf Umstände, welche die Grausamkeit und Grenzenlosigkeit der an sich schon schwerwiegenden sexualisierten Gewalt widerspiegeln. Er bezieht sich zum Beispiel darauf, dass Mädchen bereits im Alter von fünf Jahren vergewaltigt wurden, ein Drittel der Opfer Kinder sind, und oft Gruppenvergewaltigungen (Vergewaltigung durch mehrere Täter) stattfanden.¹²⁷ Ferner geht er auf die wiederholte Traumatisierung der einzelnen Opfer ein,¹²⁸ die dadurch entsteht, dass die Frauen ihre Behausung zum Sammeln von überlebenswichtigen Dingen verlassen müssen und dabei erneut vergewaltigt werden.¹²⁹ Dass diese massiv körperlich und seelisch stattfindet, wird durch das Beispiel eines 18-jährigen Mädchens verdeutlicht, das nach einer Vergewaltigung, die sie fast das Leben gekostet hatte, „robotic“ blieb, kein Wort mehr sprach und nicht mehr selbstständig essen und sich anziehen konnte.¹³⁰ Des Weiteren wird unter anderem auf die ungewollten Kinder aus den Vergewaltigungen,¹³¹ die Stigmatisierung und zweite Viktimisierung der Opfer und die Bedeutung für die Gemeinschaft eingegangen.¹³² Letztlich nimmt der Chefankläger auch wiederholt explizit Bezug auf den Inhalt und die Parallelen zur *Akayesu*-Entscheidung des ICTR.

d) Zwischenergebnis

Die schwere Beweisbarkeit der *Mens Rea* des Völkermords bleibt bestehen. Dennoch fällt positiv auf, dass die Verletzungen der Frauen und Mädchen und ihre Bedeutung für die völkerstrafrechtlichen Verbrechen im Rahmen der Haftbefehle gegen Al Bashir deutlich und umfassend durch den Chefankläger erkannt und herausgearbeitet wurden. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei dem hier zu Grunde liegenden Dokument lediglich um eine Zusammenfassung des Antrags des Chefanklägers und somit um eine Kürzung des internen Dokuments des IStGH handelt, das nicht zur Einsicht veröffentlicht wurde. Das bedeutet möglicherweise, dass der sexualisierten Gewalt intern im Verhältnis zu den anderen

¹²⁶ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. 07.2008, ICC-02/05, Abs. 4-60 (Seiten 4-16).

¹²⁷ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. 07.2008, ICC-02/05, Abs. 16.

¹²⁸ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. 07.2008, ICC-02/05, Abs. 25.

¹²⁹ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14. 07.2008, ICC-02/05, Abs. 24.

¹³⁰ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14.07.2008, ICC-02/05, Abs. 25.

¹³¹ Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14.07.2008, ICC-02/05, Abs. 25.

¹³² Vgl. IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14.07.2008, ICC-02/05, Abs. 28.

Tatbegehungen geringere Aufmerksamkeit zukommt und im Rahmen des öffentlichen Dokuments öffentlichkeitswirksame Passagen herausgehoben wurden, um etwa möglichst wenig Raum für Kritik durch Menschenrechtsorganisationen zu lassen. Das ändert jedoch nichts daran, dass die umfassende Darstellung des Chefanklägers Einzug in das Verfahren genommen hat. Aus frauenrechtlicher Sicht ist sie äußerst begrüßenswert, und bezieht die Errungenschaften der Entscheidungen der vorhergehenden Gerichtshöfe gebührend ein.

3. Die Haftbefehle gegen Ahmad Harun und Ali Kushayb

Auch gegen Ahmad Harun, der als Innenminister des Sudan für die Koordination verschiedener Regierungsapparate wie Militär, Polizei, Geheimdienst, Milizen und Janjaweed zuständig war, erließ der IStGH Haftbefehl wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.¹³³ In beiden Zusammenhängen werden Vergewaltigungen als Tatausführung genannt. Im Rahmen der Kriegsverbrechen wird Bezug auf Art. 8 I lit. c (ii) Rom-Statut, der Beeinträchtigung der persönlichen Würde, genommen. Diese sollen gegenüber Frauen und Mädchen ausgeübt worden sein.¹³⁴ Völkermord findet keine Erwähnung.

Ali Kushayb war als oberster Führer der Milizen und Janjaweed das Bindeglied zwischen der Regierung und den Janjaweed. Hinsichtlich seiner Person wird im Rahmen der Verbrechen gegen die Menschlichkeit kein Bezug auf sexualisierte Gewalt genommen. Sie sollen allerdings im Rahmen von Kriegsverbrechen stattgefunden haben, wobei hier auch wieder die Beeinträchtigung der persönlichen Würde genannt wird.¹³⁵ Auf Völkermord wird kein Bezug genommen.

4. Ergebnis der laufenden Verfahren

Es verbleibt eine Unklarheit bezüglich der Subsumtion der sexualisierten Gewalt im Fall Al Bashir als Kriegsverbrechen. Ob sich die Befürchtungen der erschwerten Beweisbarkeit des Völkermords verwirklichen, könnte nur das Hauptverfahren zeigen. Da eine umfassende Darstellung der Zusammenhänge erfolgt ist, ist dessen Einbeziehung in einem Hauptverfahren (sofern dieses stattfindet) wohl mit Optimismus zu erwarten. Eine ausführliche Darlegung der frauenspezifischen Verletzungen hat in allen laufenden Verfahren stattgefunden.

¹³³ IStGH, Haftbefehl vom 27. 04. 2007, ICC 02/05-01/07.

¹³⁴ IStGH, Haftbefehl vom 27.04.2007, ICC 02/05-01/07, S. 3, 14.

¹³⁵ Nachweis bei IStGH, Haftbefehl vom 27.04.2007, ICC 02/05-01/07, S. 3, 15.

III. Ergebnis

Abgesehen davon, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofs schon nicht anerkannt wird, werden auch die materiellen Ergebnisse nicht akzeptiert. Anstatt Untersuchungen oder gar Strafen anzuordnen, deckt Al Bashir die eventuellen Taten und beschrieb zum Beispiel die Fotografien tausender abgebrannter Dörfer in Darfur als Fälschungen.¹³⁶ Im Jahr 2007 sagte er bei einer Stellungnahme zu den Vergewaltigungen: „Es ist nicht Bestandteil der sudanesischen Kultur oder der Menschen in Darfur, zu vergewaltigen. Es existiert nicht. Wir haben so etwas nicht.“¹³⁷ Er bestand darauf, dass 99% der Fälle von Vergewaltigung inszeniert seien, um sie der Regierung vorwerfen zu können.¹³⁸

Die Angriffe auf die Zivilbevölkerung werden fortgesetzt.¹³⁹ Darunter bleiben auch Vergewaltigungen nach Erlass der Haftbefehle ein großes Problem.¹⁴⁰ Sowohl die besonders verbreitete Gewalt gegen Frauen innerhalb und bei den IDP Camps als auch die Angriffe durch die Rebellen werden fortgesetzt.¹⁴¹ Der wiederholten Traumatisierung der Frauen, den Auswirkungen der zweiten Viktimisierung der Opfer und den Auswirkungen auf die Gemeinschaft wurden insoweit keine Grenzen gesetzt.

In geringem Maße haben Bemühungen der African Union durch ihre Sudan Mission¹⁴² ab 2004 stattgefunden, die sexualisierte Gewalt zu mindern.¹⁴³ Die Probleme der African Union, wie schlechte Organisation, geringe Mittel, Verlust an Glaubwürdigkeit und Bedrohungen der eigenen Sicherheit, schränken den Erfolg jedoch auf ein sehr geringes Maß ein.¹⁴⁴ Dies ist aufgrund der gegenüber internationalen Organisationen in der Regel höheren Akzeptanz besonders bedauerlich. Das Mandat wurde 2007 an die UN-Mission abgegeben,¹⁴⁵ die sich noch im Aufbau befindet und von der Regierung sabotiert wird.

¹³⁶ Nachweis bei IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14.07.2008, ICC-02/05, Abs. 57.

¹³⁷ Nachweis bei IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14.07.2008, ICC-02/05, Abs. 57; Übersetzung durch Verfasserin. Vgl. NBC: <http://www.msnbc.msn.com/id/17691868/>.

¹³⁸ Nachweis bei IStGH, Antrag des Chefanklägers auf Erlass des Haftbefehls vom 14.07.2008, ICC-02/05, Abs. 57.

¹³⁹ Vgl. *Human Rights Watch*, Angaben auf der Webseite: <http://www.hrw.org/africa/sudan> (15.02.2011).
<http://www.hrw.org/en/news/2011/01/28/sudan-new-attacks-civilians-darfur> (15.02.2011).

¹⁴⁰ Vgl. *CNN*, Angaben auf der Webseite: <http://edition.cnn.com/2008/WORLD/europe/06/19/darfur.rape/> (15.02.2011).

¹⁴¹ *Human Rights Watch*, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 10 ff.

¹⁴² African Union Mission in Sudan, AMIS.

¹⁴³ *Human Rights Watch*, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 8.

¹⁴⁴ *Human Rights Watch*, <http://www.hrw.org/en/reports/2008/04/06/five-years-0> (15.02.2011), S. 8.

¹⁴⁵ United Nations African Mission in Darfur, UNAMID.

Eine unmittelbare Verbesserung der Situation der Frauen im Sudan ist durch die Haftbefehle nicht erfolgt. Der weitere Fortgang des Verfahrens ist aufgrund mangelnder Kooperation nicht zu erwarten.

G. Fazit

Inbesondere in Ländern, in denen die Strafverfolgung von Gewalt gegen Frauen so unwahrscheinlich ist wie im Sudan, ist die Lücke, die sich im Menschenrechtsschutz auftut, immens. Sie beginnt bei der Registrierung der Verletzungen und endet bei der Vollstreckung strafrechtlicher Urteile. Es muss alles Erforderliche getan werden, um diese zu schließen. Der IStGH kann diese Schließung nicht allein bewirken, sondern nur aus verschiedenen Richtungen entgegenarbeiten.

Die menschenrechtlich eigentlich dem Staat zukommende Aufgabe der Ermittlungen können die Recherchen des IStGH begrenzt abdecken. Des Weiteren beschränkt sich die Entfaltung der Kraft des internationalen Strafrechts im Fall Sudan hauptsächlich auf die symbolische Wirkung, da eine Vollstreckung im Sudan nicht zu erwarten ist. Befindet sich Al Bashir jedoch in einem anderen Vertragsstaat könnte, obwohl er als Staatsoberhaupt eigentlich Immunität genießt,¹⁴⁶ der Haftbefehl dort vollstreckt werden (Art. 27 Rom-Statut).

Aber auch die symbolische Wirkung darf nicht unterschätzt werden, da der Inhalt der Haftbefehle auch in Bezug auf frauenspezifische Verletzungen direkt definiert hat, welche Verletzungen von Frauen im Sudan im Wertesystem der internationalen Gemeinschaft als nicht akzeptabel gesehen werden. Die frauenspezifischen Verletzungen in Darfur konnten umfassend in die Haftbefehle einbezogen werden. Die Subsumtion des Anklägers zeigt, dass sexualisierte Gewalt nicht mehr als Nebeneffekt von Krieg gesehen wird, sondern als eigenständige schwere Verletzungsform.

Ob eine entsprechende umfassende Einbeziehung der frauenspezifischen Gewalt in anders liegenden Fällen erfolgen wird, die die aufgezeigten Lücken füllt, ist mit Spannung zu erwarten.

¹⁴⁶ Kai Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, S. 207 f.